

Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

(1) Zur Vorbereitung einer möglichen Weiterentwicklung der Modalitäten des Baus einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau wird zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Kreistag eine Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg (Abstimmungsgebiet) durchgeführt.

(2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

Sollen Planung und Bau der Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau fortgeführt werden?

(3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:

- Ja
- Nein
- Nur dann, wenn der Kostenanteil des Landkreises Lüneburg 10 Millionen € nicht übersteigt

§ 2 Zeit und Ort der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Tag der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 17. Wahlperiode, am Sonntag, den 20. Januar 2013, in den für die Wahl des Niedersächsischen Landtages eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(2) Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen. Stimmberechtigte haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Räumen der Kommunen, in denen die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl ausgegeben werden, Stimmzettel bereitgehalten. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und endet am Freitag, den 18.01.2013, um 13:00 Uhr.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Wahl des Niedersächsischen Landtages gebildeten Wahlbezirke im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

§ 4 Abstimmungsvorstände

(1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmzählung durch. Die für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufenen Wahlvorstände (nur Urnenwahlvorstände) sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.

(2) Die Zählung der Stimmen, die vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum abgegeben wurden (§ 2 Abs. 2), übernehmen für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufene Briefwahlvorstände. Die Abstimmungsleitung bestimmt die Briefwahlvorstände, die mit der Zählung betraut werden. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Landtagswahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

§ 5 Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 04.01.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder der Samtgemeinde einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Meldegesetzes eingetragen ist.

(2) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses können bis zum 04.01.2013 gestellt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Die Befragung erfolgt auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

(2) Der Stimmzettel wird in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Der Einwurf eines Stimmzettels ist nur in dem Wahllokal möglich, der dem Stimmbezirk der/des Stimmberechtigten zugeordnet ist. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.

(3) Erfolgt die Abstimmung bereits vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum (§ 2 Abs. 2), ist der Stimmzettel unverzüglich nach der Aushändigung zu kennzeichnen und in die dafür vorgesehene Urne zu werfen. Die Kommunen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 haben zu diesem Zweck Möglichkeiten zu schaffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.

(4) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, ...

Manfred Nahrstedt
Landrat